

Internationales Privatrecht

Junker

6. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82436-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

lichen Aufenthalt des Erblassers angeknüpft (Art. 21 I EuErbVO). Wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt in einem Drittstaat war, der den pauschalierten Zugewinnausgleich **ehegüterrechtlich qualifiziert**, kann es – nach Maßgabe der drittstaatlichen Kollisionsnormen – gemäß Art. 34 I EuErbVO zu einem Renvoi kraft abweichender Qualifikation kommen (MüKoBGB/*von Hein* EGBGB Art. 4 Rn. 82).

4. Renvoi durch im Ausland geltende Staatsverträge

Das „Recht eines anderen Staates“, auf das die Hilfsnorm des Art. 4 I 1 EGBGB verweist, ist nicht nur das autonome nationale Kollisionsrecht dieses Staates, sondern auch ein dort in Kraft stehendes kollisionsrechtliches Übereinkommen. Handelt es sich dabei um eine *loi uniforme* (→ § 2 Rn. 23), so kann sich aus einem in Deutschland nicht in Kraft stehenden Staatsvertrag eine Rückverweisung auf das deutsche Recht ergeben. Deutschland gerät auf diese Weise „in den Sog des vereinheitlichten Rechts“, obwohl die Bundesrepublik nicht zu den Vertragsstaaten gehört (Kropholler IPR S. 169).

Beispiele sind heute kaum noch zu finden, denn die früher einschlägigen Rechtsgebiete sind durch europäische IPR-Verordnungen abgedeckt. Vor dem Anwendungsbeginn der Rom II-VO war das Hauptbeispiel das Haager Straßenverkehrsunfall-Übereinkommen (→ § 16 Rn. 24), das nicht in Deutschland, aber in sämtlichen Anrainerstaaten der Bundesrepublik in Kraft ist. Es sieht für Schäden aus Straßenverkehrsunfällen Anknüpfungen vor, die von Art. 38 bis 40 EGBGB stark abweichen. Unter der Geltung der Rom II-VO ist jeglicher Renvoi ausgeschlossen (Art. 24 Rom II-VO).

Zur Vertiefung: *Graue*, Rück- und Weiterverweisung (renvoi) in den Haager Abkommen, *RabelsZ* 57 (1993), 26; *von Hein*, Der Renvoi im europäischen Kollisionsrecht, in: *Leible/Unberath* (Hrsg.), *Brauchen wir eine Rom 0-Verordnung?*, 2013, S. 341; *Mäsch*, Der Renvoi – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen Rechtsfigur, *RabelsZ* 61 (1997), 285; *Rauscher*, Sachnormverweisungen aus dem Sinn der Verweisung, *NJW* 1988, 2151; *Schack*, Was bleibt vom renvoi?, *IPRax* 2013, 315; *Sonmentag*, Der Renvoi im Internationalen Privatrecht, 2001; *Wall*, Rück- und Weiterverweisung in Art. 20 EGBGB bei rechtsgeschäftlicher Beseitigung der Vaterschaft, *StAZ* 2023, 327.

§ 9. Maßgebende Rechtsordnung („Statut“)

Fall 1: Ein deutscher Staatsangehöriger verstirbt an seinem letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Düsseldorf. Er hinterlässt Vermögen in Deutschland und ein Grundstück im US-Bundesstaat Florida. Durch eine in Düsseldorf eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung hat er sein einziges Kind, den 25-jährigen wohlhabenden K, enterbt und den Freund F als Alleinerben eingesetzt. F hält die Erbeinsetzung für wirksam und meint, für die Berechnung eines etwaigen Pflichtteilsanspruchs des K müsse das Grundstück in Florida außer Betracht bleiben. K meint, dass ein etwaiges Erbrecht des F das Grundstück in Florida nicht umfasse, da dieses Grundstück nach dem Recht von Florida vererbt werde, das ein eigenhändiges Testament nicht anerkenne. Wie wird ein deutsches Gericht entscheiden (Fall nach BGH NJW 2004, 3558)? → Rn. 3, 7, 9

Fall 2: Der spanische Staatsangehörige A und die deutsche Staatsangehörige B versterben bei einem Autounfall in der spanischen Stadt Barcelona (Provinz Katalonien), wo beide seit mehr als zehn Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Das Erbrecht des Königreichs Spanien ist nicht vereinheitlicht. Während in den meisten Provinzen das gemeinspanische Erbrecht des Código civil gilt, kommen in anderen Provinzen, darunter Katalonien, sog. Foralrechte zur Anwendung. Nach welchem Recht werden die Nachlässe von A und B vererbt? → Rn. 33, 34

- 1 Der Begriff „Statut“ bezeichnete früher die materielle Regelung als **Ausgangspunkt** der Frage nach dem anwendbaren Recht (Statutenlehre, → § 4 Rn. 4 ff.). Heute benennt dieser Begriff die anzuwendende Rechtsordnung als **Endpunkt** der Anknüpfung (→ § 6 Rn. 9). So ist zB das Deliktsstatut das auf eine unerlaubte Handlung anzuwendende Recht, das Ehwirkungsstatut das Recht der allgemeinen Wirkungen der Ehe und das Erbstatut das Recht, das die Nachfolge von Todes wegen regelt.

Der Begriff „Statut“ steht somit für das **Ergebnis** der kollisionsrechtlichen Prüfung auf einem bestimmten Teilgebiet des IPR (*von Bar/Mankowski* IPR I § 1 Rn. 18). Er bezeichnet die Sachnormen, die sich in der berufenen Rechtsordnung mit dem Anknüpfungsgegenstand befassen (**Verweisungsziel**).

- 2 Drei Problemkreise betreffen das Statut als den Endpunkt der kollisionsrechtlichen Anknüpfung:
 - Ein Vermögensgegenstand (zB ein Grundstück) kann einem anderen Statut unterliegen als die Vermögensgesamtheit (zB eine Erbschaft), zu welcher dieser Gegenstand gehört (→ Rn. 3 ff.).

- Eine Änderung des Kollisionsrechts oder der Anknüpfungstatsachen kann die maßgebende Rechtsordnung unangetastet lassen oder diese Rechtsordnung durch eine andere ersetzen (→ Rn. 13 ff.).
- Das auf den zu entscheidenden Rechtsfall anzuwendende Recht eines Staates – das zur Anwendung berufene Statut – kann nach Gebieten oder Personengruppen verschieden sein (→ Rn. 31 ff.).

I. Einzelstatut versus Gesamtstatut

In der Begriffswelt des IPR umfasst ein **Gesamtstatut** eine **Gesamtheit** von Vermögenswerten; ein **Einzelstatut** betrifft einen einzelnen Vermögensgegenstand. Die Frage, wie sich das Gesamtstatut zu einem Einzelstatut verhält, wird nur relevant, wenn zwei Bedingungen zusammentreffen: Erstens muss sich die Anknüpfung auf eine **Vermögensgesamtheit** beziehen, zB das Vermögen von Ehegatten oder den Nachlass eines Verstorbenen. Zweitens muss das Recht des Staates, in dem ein **Einzelgegenstand** belegen ist, besondere Vorschriften enthalten, die mit dem Gesamtstatut kollidieren.

In **Fall 1** unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Bezug auf den gesamten Nachlass dem deutschen Recht, denn der Erblasser hatte im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (**Art. 21 I EuErbVO**). Es könnte jedoch eine Rolle spielen, dass das **Recht von Florida** – wie dasjenige der anderen Bundesstaaten der USA – die Erbfolge in bewegliches und unbewegliches Vermögen unterschiedlich anknüpft und die Erbfolge in den unbeweglichen Nachlass dem Recht des Lageorts unterwirft (BGH NJW 1993, 1920, 1921; NJW 2004, 3558, 3559 f.). Hinsichtlich der in Florida belegenen Immobilie stößt somit das deutsche Erbrecht als **Gesamtstatut** auf das Recht von Florida als **Einzelstatut**. Es fragt sich, ob es bei der Anwendung des Gesamtstatuts bleibt, oder ob – nach dem Gedanken „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“ – das Einzelstatut Vorrang vor dem Gesamtstatut hat (Fortsetzung → Rn. 7).

Die rechtspolitische Frage nach dem **Vorrang des Einzelstatuts** wirft die Vorfrage auf, welche Rechtsnatur die Vorschriften des Einzelstatuts haben müssen, damit das Gesamtstatut zurückweicht: Muss es sich um sozial-, familien- oder wirtschaftspolitisch motivierte **Eingriffsnormen** handeln, die der Belegenheitsstaat international zwingend durchsetzen will („enge Auslegung“), oder genügen einfache **Kollisionsnormen**, die ein Rechtsverhältnis, zB die Rechtsnachfolge

von Todes wegen, an die Belegenheit eines einzelnen Vermögensgegenstands anknüpfen („weite Auslegung“)?

Soweit ein Vorrang des Einzelstatuts anerkannt wird, folgt das **europäische IPR** der engen Auslegung (→ Rn. 5 ff.). Die zum 29.1.2019 abgeschaffte Vorrangregel des autonomen **deutschen IPR** (→ Rn. 12) folgte der weiten Auslegung.

1. Europäisches IPR (Art. 30 EuErbVO)

- 5 a) **Erbrecht.** Die Frage nach dem Vorrang des Einzelstatuts stellt sich vor allem im Erbrecht. Die Erbrechtsverordnung folgt der **engen Auslegung** (→ Rn. 4): Unterwirft der Belegenheitsstaat bestimmte Vermögensgegenstände in Bezug auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Erwägungen international zwingenden Vorschriften, so sind diese Vorschriften im Wege der **Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen** anzuwenden (Art. 30 EuErbVO).

Erwgr. 54 S. 4 präzisiert, dass die „einfachen“ **Kollisionsnormen** des Belegenheitsstaats, die unbewegliche Sachen einem anderen als dem auf bewegliche Sachen anzuwendenden Recht unterwerfen, keine „besonderen Regelungen“ iS des Art. 30 EuErbVO darstellen. Der Verordnungsgeber verwirft somit explizit die weite Auslegung (→ Rn. 4).

Durchblick: Während unter den Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO das **Gesamtstatut** durch den Vorrang eines Einzelstatuts durchbrochen wird, kann nach Art. 34 EuErbVO („Rück- und Weiterverweisung“) die **Gesamtverweisung** auf ein fremdes Recht im Wege eines – vollständigen oder teilweisen – Renvoi durchbrochen werden. Im letztgenannten Fall (partieller Renvoi) entsteht, wie bei Art. 30 EuErbVO, eine Vermögensspaltung in Gestalt einer Nachlassspaltung (→ § 20 Rn. 19 f.). In allen diesen Fällen kann man von einer **bedingten Verweisung** sprechen – bei Art. 30 EuErbVO bedingt durch den Vorrang des Einzelstatuts, bei Art. 34 EuErbVO durch den Vorrang eines Renvoi.

- 6 Als **Vermögensgegenstände** („besondere Arten von Vermögenswerten“), die einer international zwingenden Sondererbfolge unterliegen können, nennt Art. 30 EuErbVO unbewegliche Sachen und Unternehmen.

Beispiele: (1) In Bezug auf **unbewegliche Sachen** bilden die Höfeordnungen dt. oder öst. Bundesländer die Hauptfälle erbrechtlicher Eingriffsnormen. Sie durchbrechen das Prinzip der Universalsukzession zugunsten einer Son-

dererbfolge des testamentarisch bestimmten oder nach Ortsbrauch ermittelten Hoferben, um die Einheit des landwirtschaftlichen Betriebs zu erhalten (NK-BGB/*Looschelders* EuErbVO Art. 30 Rn. 9).

(2) Für **Unternehmen** existieren gesetzliche oder satzungsmäßige Sonderregeln, die aus wirtschaftlichen Gründen verhindern sollen, dass die Anwendung der erbrechtlichen Vorschriften die Existenz des Unternehmens durch Zersplitterung gefährdet. Sie sind idR gesellschaftsrechtlich zu qualifizieren und damit nach Art. 1 II lit. h dem Anwendungsbereich der Erbrechtsverordnung entzogen (*MüKoBGB/Dutta* EuErbVO Art. 30 Rn. 2).

Die **besonderen Regelungen** des Belegenheitsstaats müssen sich auf einzelne Vermögenswerte beziehen, damit eine Sonderanknüpfung nach Art. 30 EuErbVO stattfindet. Daran fehlt es, wenn der Belegenheitsstaat die Universalsukzession anders anknüpft oder aus familiären oder sozialen Gründen einen größeren **Pflichtteil** der Enterbten vorsieht als das von Art. 21, 22 EuErbVO berufene Erbstatut. Solche Vorschriften sind daher keine Anwendungsfälle des Art. 30 EuErbVO (**Erwgr. 54 S. 4**).

In **Fall 1** sind die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO nicht erfüllt, weil das Recht von Florida in Bezug auf das dort belegene Grundstück keine sozial-, familien- oder wirtschaftspolitisch motivierten **Eingriffsnormen** vorsieht, sondern dieses Grundstück lediglich kraft „einfacher“ **Kollisionsnormen** dem Belegenheitsrecht unterwirft (vgl. **Erwgr. 54 S. 4**). Es bleibt somit bei dem in Art. 21 I EuErbVO normierten Prinzip der **Nachlasseinheit** (→ § 20 Rn. 20). F hat daher Unrecht: Der Pflichtteilsanspruch des K bezieht sich im Ausgangsfall auf den gesamten, dem deutschen Recht unterliegenden Nachlass (§ 2303 I BGB). Auch K irrt: Das Recht von Florida spielt keine Rolle (Fortsetzung → Rn. 9).

b) Ehegüterrecht. Im ehelichen Güterrecht beschäftigt die Kollision von Gesamt- und Einzelstatut nur selten die Gerichte. Auch aus diesem Grund, vor allem aber wegen des stärker gewichteten Prinzips der **Statutseinheit** hat Art. 30 EuErbVO in der Ehegüterrechtsverordnung keine Entsprechung. Nach ihr unterliegt das gesamte Vermögen der Ehegatten – ungeachtet seiner Belegenheit – dem Ehegüterstatut (**Art. 21 EuGüVO**). Ein abweichendes Einzelstatut kann nur zum Zuge kommen, wenn es sich um eine Eingriffsnorm handelt, die dem Recht des **Forumstaats** entstammt (**Art. 30 I EuGüVO**).

2. Staatsvertragliches Kollisionsrecht

- 9 a) **Erbrecht.** Für die Anknüpfung der Form letztwilliger Verfügungen gilt der **Vorrang des HTestÜ** (→ § 2 Rn. 26), soweit es um die **Form von Testamenten** geht (→ § 20 Rn. 46; s. auch Art. 26 I EGBGB). Die Anknüpfung der Form letztwilliger Verfügungen nach diesem Übereinkommen überlagert eine etwaige Nachlassspaltung nach Art. 30 EuErbVO.

In **Fall 1** herrscht **Nachlasseinheit**, da die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO nicht erfüllt sind (→ Rn. 7). Die Anknüpfung der Form des Testaments richtet sich aber nicht nach der EuErbVO, sondern nach Art. 1 HTestÜ (→ § 20 Rn. 46). Bereits Art. 1 I lit. a HTestÜ (Errichtungsort des Testaments) führt zum deutschen Recht und damit – entgegen der Ansicht des K – zur Formwirksamkeit des eigenhändigen Testaments nach §§ 2231 Nr. 2, 2247 I BGB. **Ergebnis:** F ist Alleinerbe des gesamten Erblasservermögens. In die Berechnung des Pflichtteils des K ist auch das in Florida belegene Grundstück des Erblassers einzubeziehen.

- 10 Selbst wenn eine **Nachlassspaltung** eintritt, weil ausnahmsweise die Voraussetzungen des Art. 30 EuErbVO vorliegen (→ Rn. 5 ff.), hat dies keinen Einfluss auf die **Formwirksamkeit** eines Testaments. Sie wird zwar in Bezug auf jede Nachlassmasse gesondert geprüft. Die auf den Erblasser bezogenen Formanknüpfungen der Art. 1 lit. a bis d HTestÜ unterscheiden aber nicht nach Vermögensmassen und berufen somit jeweils ein Formstatut für die letztwillige Verfügung in ihrer Gesamtheit (**Einheit des Formstatuts** bei Spaltung des Nachlasses).
- 11 b) **Kindschaftsrecht.** Im Kindschaftsrecht wird das autonome deutsche IPR idR vom **Vorrang des KSÜ** verdrängt (→ § 19 Rn. 57). Dieses Übereinkommen enthält keine dem Art. 30 EuErbVO vergleichbare Regelung, gestattet aber in Durchbrechung des Gleichlaufprinzips, das Recht eines Staates anzuwenden oder zu berücksichtigen, zu dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist (**Art. 15 II KSÜ**). Auf diese Weise kann besonderen Sachnormen des Belegenheitsstaats in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte Rechnung getragen werden (→ § 19 Rn. 49).

Beim **Erwachsenenschutz** verdrängt der **Vorrang des ErwSÜ** häufig das autonome deutsche IPR (→ § 19 Rn. 76). In Bezug auf statutsfremde vermögensrechtliche Vorschriften gilt das Gleiche wie für das Kindschaftsrecht (**Art. 13 II ErwSÜ**). Darüber hinaus gestattet das Übereinkommen – ver-

gleichbar Art. 30 I EuGüVO (→ Rn. 8) – eine Sonderanknüpfung vermögensrechtlicher Eingriffsnormen des Forumstaats (**Art. 20 ErwSÜ**).

3. Autonomes deutsches IPR

Im autonomen deutschen IPR bezogen sich vor dem 29.1.2019 die Verweisungen, die das Vermögen einer Person dem Recht eines Staates unterstellen, nicht auf Gegenstände außerhalb dieses Staates, die nach dem Recht des Belegenheitsorts besonderen Vorschriften unterliegen („Einzelstatut bricht Gesamtstatut“, Art. 28 EGBGB idF von 1900, Art. 3 III EGBGB idF von 1986 und Art. 3a II EGBGB idF von 2009).

Der **Anwendungsbereich** der Regel „Einzelstatut bricht Gesamtstatut“ umfasste das Erbrecht (Universalsukzession), in geringerem Maße das Ehegüterrecht und in Spurenelementen die Vermögenssorge für Kinder und betreute Erwachsene. Das IPR dieser Gebiete ist vereinheitlicht durch das ErwSÜ (seit 1.1.2009), das KSÜ (seit 1.1.2011), die EuErbVO (seit 17.8.2015) und die EuGüVO (seit 29.1.2019). Der verbleibende Anwendungsbereich an den Rändern der sachlichen und räumlichen Geltungsbereiche dieser Instrumente erschien dem deutschen Gesetzgeber so unbedeutend, dass er Art. 3a II EGBGB zum 29.1.2019 ersatzlos gestrichen hat (BT-Drs. 19/4852, S. 36 f.).

II. Unwandelbarkeit – Statutenwechsel

Auf welche Rechtsordnung (Statut) eine Kollisionsnorm verweist, kann vom **Anknüpfungzeitpunkt** abhängen (→ § 6 Rn. 6).

Beispiele: (1) Ist das Anknüpfungsmerkmal in zeitlicher Hinsicht beweglich, wie zB nach Art. 3 II HUnthProt der *jeweilige* gewöhnliche Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten, so handelt es sich um eine **wandelbare Anknüpfung**: Mit der Veränderung des gewöhnlichen Aufenthalts wechselt das auf den Unterhaltsanspruch anzuwendende Recht.

(2) Fixiert die Kollisionsnorm den Anknüpfungzeitpunkt ein für alle Mal, wie zB Art. 4 I, II iVm Art. 19 III Rom I-VO, so liegt eine **unwandelbare Anknüpfung** vor: Eine Veränderung der Tatsachen, die der Anknüpfung zugrunde liegen – hier der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts nach *Vertragschluss* – hat keinen Einfluss auf die Verweisung.

1. Ursachen des Statutenwechsels

- 14 Die Bezeichnung „Statutenwechsel“ für einen Wechsel des anzuwendenden Rechts stammt von *Zitelmann* (IPR I S. 151 ff.; s. auch *Frankenstein* IPR I S. 131 ff.; *Wengler* *RabelsZ* 23 [1958], 535). Ein **Statutenwechsel im weiteren Sinne** ist jeder Wechsel der Rechtsordnung, der ein Rechtsverhältnis unterliegt. Er kann aus zwei Ursachen resultieren:
- 15 **a) Rechtsänderung.** Die Anknüpfungsnormen können sich ändern, weil ein Gebiet – zB als Folge eines Staatszerfalls oder einer Annexion – in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates übergeht (gebietsbezogene Änderung) oder weil, zB durch Reform des autonomen IPR oder dessen Ablösung durch EU-Recht, in einem Staat neue Anknüpfungsvorschriften wirksam werden (gesetzesbezogene Änderung). Ein derartiger „Kollisionsnormenwechsel“ (*MüKoBGB/von Hein* Einl. IPR Rn. 84) kommt bei wandelbaren und bei unwandelbaren Anknüpfungen vor. Mit den Folgen befasst sich das **intertemporale Kollisionsrecht** (→ § 3 Rn. 9 ff.).
- 16 **b) Tatsachenänderung.** Bei einer wandelbaren Anknüpfung (→ Rn. 13) wechselt das anzuwendende Recht mit einer Änderung der Tatsachen, die den Anknüpfungspunkt festlegen. Bei der Anwendung der *lex rei sitae* auf Rechte an beweglichen Sachen (**Art. 43 I EGBGB**) hat jeder grenzüberschreitende Wechsel des Lageorts einen Statutenwechsel zur Folge. Einen Wandel des anwendbaren Rechts, der aus einer Änderung der anknüpfungserheblichen Tatsachen resultiert, ist ein **Statutenwechsel im engeren Sinne** (in der franz. Terminologie: *conflit mobile*, s. *Batiffol/Lagarde* I Rn. 318). Im Folgenden geht es nur um diese Art des Statutenwechsels.
- Vielfältig sind die **rechtspolitischen Zwecke**, die der Normgeber mit der Wandelbarkeit einer Anknüpfung verfolgt. So beruht der Wechsel des Unterhaltsstatuts bei Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts (→ Rn. 13) auf dem Gedanken, dass der Unterhaltsanspruch dem Recht des Staates unterliegen soll, in dem der Unterhaltsbedarf entsteht (→ § 19 Rn. 11).
- 17 Je nachdem, ob und wie das eigene Recht betroffen ist, lassen sich drei Arten des Statutenwechsels iES unterscheiden:
- Der **Eingangsstatenwechsel** liegt vor, wenn deutsches Recht durch eine Änderung der Anknüpfungstatsachen nachträglich anwendbar wird.